

Gesetzliche Hygienevorschriften in der Schweiz

Zusammenfassung

Entspricht der Zustand Ihrer Verdampfer nicht mehr den Hygieneverordnung 817.051 des EDI ist gemäss Art. 5 g. und Art. 15 eine Reinigung vorgeschrieben. Gemäss. Art. 11/3 ist die für den Betrieb verantwortliche Person für deren Befolgung und Durchsetzung verantwortlich.

Rechtliche Ausgangslage

Allgemeines

Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, verarbeitet, transportiert, abgibt oder lagert ist der Verordnung 817.051 des Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) über die hygienischen und mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal unterstellt. Hygieneverordnung vom 26. Juni 1995.

Lebensmittelsicherheit Art. 11/3

Die für den Betrieb verantwortliche Person muss deren Befolgung durchsetzen und kontrollieren.

Räume und Installationen Art. 5

Die der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung oder Abgabe von Lebensmittel dienende Räume und Installationen zum Beispiel Verdampfer sowie die für den Transport von Lebensmittel verwendeten Fahrzeuge müssen sauber und instand gehalten sein.

Sie müssen so konzipiert und gebaut sein, dass Kondenswasserbildung und Schimmelwachstum an Decken und Wände, verhindert wird.

Lagerung und Transport Art. 15

Lebensmittel müssen so gelagert und transportiert werden, dass Kontaminationen soweit als möglich vermieden werden. In Behältnissen, welche auch für andere Waren verwendet werden, dürfen sie nur dann transportiert oder gelagert werden, wenn jede Verunreinigung oder nachhaltige Beeinflussung des Lebensmittels ausgeschlossen ist.

Rohstoff- und Produktionshygiene Art. 12/1

Rohstoffe, Zwischenprodukte und Endprodukte sind unter Bedingungen aufzubewahren, welche die Vermehrung gesundheitsgefährdender oder verderbniserregender Mikroorganismen eindämmen oder verhindern.

Rohstoffe, Zwischenprodukte und Endprodukte sind unter Bedingungen aufzubewahren, welche die Vermehrung gesundheitsgefährdender oder verderbniserregender Mikroorganismen eindämmen oder verhindern.

Apparate, Geräte Art. 9/1

Apparate, Geräte und Zubehörteile, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen oder die Lebensmittelkontaminationen verursachen können, müssen gut zugänglich sein und eine wirksame Reinigung und Desinfektion zulassen.